

# **Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstaufalles, sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ohorn (Entschädigungssatzung – FFW)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 06.12.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ohorn und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohorn.

## **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

(1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten entsprechend in voller Höhe gezahlt.

Gemeindewehrleiter	75,00 €/Monat
1. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	45,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	45,00 €/Monat
Gerätewart	35,00 €/Monat
Gerätewart Atemschutz (Beauftragter Atemschutz)	35,00 €/Monat
Gerätewart Funk / Alarmierungstechnik	35,00 €/Monat
Kleiderwart	35,00 €/Monat
Gemeindekinderfeuerwehrwart (Beauftragter für Kinder-/Jugendarbeit)	35,00 €/Monat
Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €/Monat
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	35,00 €/Monat

Für besonders aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bis zu 50,00 € pro Jahr und Kamerad als Anerkennung seiner Verdienste gezahlt werden. Es stehen pro Jahr einmalig 100 € zur Verfügung. Die Entscheidung darüber trifft die Wehrleitung.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

(2) Nehmen Stellvertreter, entsprechend der festgelegten Reihenfolge, des Gemeindeführer die Aufgaben in vollem Umfang länger als einen Monat wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. (siehe SächsFwVO § 13 Abs. 3)

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 3 Entschädigung für Atemschutzgeräteträger**

Kameraden, die mindestens 9 volle Monate des Kalenderjahres als Atemschutzträger einsatztauglich sind (Grundlage FwDV 7), erhalten eine jährliche Entschädigung von 30,00 € pro Kameraden.

Zusätzlich erhält jeder Atemschutzgeräteträger, der bei einem Einsatz als Angriffs- oder Sicherungstrupp eingesetzt wird, pauschal 10,00 € pro Einsatz. Voraussetzung für die Anerkennung des Einsatzes ist die Tauglichkeit als Atemschutzgeräteträger (Grundlage FwDV 7) und die Atemschutzausrüstung muss nach Vorgabe der zuständigen Führungskraft, vollumfänglich angelegt sein.

Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

### **§ 4 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr**

Ehrenamtlich tätige Ausbilder und deren Helfer der Feuerwehr erhalten für die Ausbildung am Standort, in Anlehnung an § 13 (5) der SächsFwVO in der jeweiligen gültigen Fassung, eine Aufwandsentschädigung je geleistete Ausbildungsstunde.

### **§ 5 Entschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen**

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfsachverständigen, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahme an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt projektweise nach Vorlage des entsprechenden Stundennachweises.

## **§ 6 Entschädigungsleistung bei Brandsicherheitswachen**

Die an einer Brandsicherheitswache beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Einsatzstunde veranschlagt. Angefangene Einsatzstunden werden als volle Stunden berechnet.

Die Zahlung dieser Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

## **§ 7 Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag**

(1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind, gemäß § 14 SächsFwVO zu erstattet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Ruhezeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter in Absprache mit der Wehrleitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

## **§ 8 Reinigungs- und Reparaturkosten**

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

## **§ 9 Erfrischungs- und Verpflegungszuschlag**

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Einsatzleistenden und angefangenen 8 Einsatzstunden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

## **§ 10 Reisekosten**

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in jeweils gültiger Fassung auf Antrag erstattet.

## **§ 11 Jubiläen**

Für Jubiläen (ab dem 30. Geburtstag alle 10 Jahre,) sowie andere familiäre Höhepunkte (z.B. Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit ...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag durch die Wehrleitung finanzielle Mittel aus dem Fonds der Feuerwehr bereitgestellt werden. Für die oben genannten Lebensereignisse werden pro Ereignis und Kamerad unter

Berücksichtigung der Aktivität des jeweiligen Kameraden, Mittel von maximal 25,00 € zur Verfügung gestellt.

## § 12 Dienstjubiläen

Für langjährige, aktive Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag der Wehrleitung überreicht:

10 Jahre - 25 Euro  
25 Jahre - 50 Euro  
40 Jahre - 75 Euro  
50 Jahre - 100 Euro  
60 Jahre - 150 Euro  
70 Jahre - 200 Euro  
80 Jahre - 250 Euro

## § 13 Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 10.05.2017 tritt damit außer Kraft.

Ohorn, 06.12.2023

*Sonja Kunze*  
Sonja Kunze  
Bürgermeisterin



## Hinweise zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der laut § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO geforderte Hinweis wurde hiermit gegeben.

Ohorn, am 06.12.2023

*Sonja Kunze*  
Sonja Kunze  
Bürgermeisterin



## Verfahrensvermerk zur öffentlichen Bekanntmachung Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles, sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ohorn (Entschädigungssatzung – FFW)

Bekanntgabe im Pulsnitzer Anzeiger am: 30.12.2023

Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus:

ausgegangen am: *03.01.2024*

abgenommen am: *16.01.2024*

Unterschrift *Prem*

Unterschrift *Prem*